

Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kirchensittenbach

Zusammenfassende Erklärung (§ 6a Abs. 1 BauGB)

1. Anlass der Planaufstellung

Der Gemeinderat Kirchensittenbach hat in öffentlicher Sitzung am 12.09.2022 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kirchensittenbach gefasst.

Planungsanlass ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Treuf“. Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Treuf“ ist identisch mit dem Änderungsbereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.

Die Gemeinde Kirchensittenbach plant, auf Flächen östlich von Treuf, einem Ortsteil der Gemeinde Kirchensittenbach, die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage durch einen privaten Vorhabenträger zu ermöglichen, mit der ein Beitrag zur Erzeugung umweltfreundlichen Stromes und zur Reduzierung des CO₂-Ausstosses geleistet werden soll.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Aus diesem Grund wird die Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Diese erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Treuf“.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Der Änderungsbereich befindet sich östlich von Treuf, wobei die Sonderbaufläche rd. 230 m entfernt von der Ortslage liegt. Das Umfeld des Änderungsbereiches ist geprägt von einem Wechsel kleinteiliger Acker- bzw. Wiesenflächen, die durch zahlreiche Strukturelemente zusätzlich gegliedert sind. Weiter schließen sich im südlichen und östlichen Umfeld Waldflächen an den Änderungsbereich an. Diese kleinteilige Gliederung spiegelt auch das bewegte Relief wider.

Die Berücksichtigung der abwägungsrelevanten Belange des Umweltschutzes sind über den § 1 Abs. 6 BauGB geregelt. Zur Prüfung dieser wurde nach § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Detail im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Treuf“ dargestellt; dieser ist Bestandteil der Entscheidungsbegründung.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Treuf“. Beide Bauleitplanverfahren betreffen das identische Plangebiet, d. h. die infolge der Planung zu erwartenden Umweltauswirkungen werden dieselben sein.

Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen erlaubt § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB sinngemäß, dass bei parallelen Verfahren die Umweltprüfung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan auch für das FNP-Änderungsverfahren Verwendung finden kann.

Da eine umfassende Prüfung der Umweltauswirkungen im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Treuf“ durchgeführt wurde, konnte im hiesigen Verfahren eine eigenständige Umweltprüfung unterbleiben, da mit der Änderung des Flächennutzungsplanes keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB verbunden sind.

Das Ergebnis des Umweltberichtes zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Treuf“ zeigt auf, dass die Verwirklichung der Planung nur geringfügige Auswirkungen auf einige Schutzgüter hat, da keine Flächenversiegelung stattfindet.

Die Schutzgüter Boden, Klima/Luft, Wasser, Mensch/Gesundheit und Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen.

Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild sind im vorhabenbezogenen Bebauungsplan randliche Eingrünungsmaßnahmen vorgesehen und die Höhe der Solarmodule wird auf max. 3,90 m begrenzt.

Zur Ermittlung der Beeinträchtigungen der Fauna wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung als worst-case-Einschätzung durchgeführt. Das Ergebnis zeigt, dass im Änderungsbereich eine Vogelart betroffen sein kann, für die eine artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme)

erforderlich ist. Weiter sind zwei Vermeidungsmaßnahmen notwendig, zum einen eine Beschränkung für den Beginn der Bauarbeiten auf den Zeitraum außerhalb der Vogelbrutzeit, zum anderen ist zum Schutz der bestehenden randlichen Gehölzbestände ein Abstand zwischen der Umzäunung und den Gehölzbeständen einzuhalten. Diese Anforderungen aus der saP wurden als Festsetzungen in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan übernommen.

Zur Ermittlung des naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarfes wurden die Hinweise „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ vom 10.12.2021 herangezogen. Für die Kompensation des Eingriffes wurden Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als Ausgleichsflächen festgesetzt.

3. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen

3.1 Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) vom 27.03.2023 bis einschließlich 05.05.2023

Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen bzw. Einwände wurden in der Gemeinderatssitzung vom 07.08.2023 behandelt, abgewogen, beschlussmäßig behandelt und bei der Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend berücksichtigt. Folgende wesentliche Anregungen bzw. Einwände wurden vorgebracht:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg vom 03.05.2023 zur FNP-Änderung

- Verwendung landwirtschaftlicher Flächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke
- Erhalt der Zuwegung zu den umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen
- Duldung von Emissionen, die durch die Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und den Verkehr entstehen können
- Rückbau der PV-Anlage nach Beendigung der Nutzung
- Ermittlung des Ausgleichsbedarfs und Übernahme von Wertpunkten in ein Ökokonto

Bund Naturschutz in Bayern e. V. vom 25.04.2023

- Beweidung der Sondergebietsfläche bzw. Hinweise zur Pflege bei der Mahd
- Monitoring und Zertifizierung der PV-Anlage

Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e. V. vom 26.04.2023

- Lage des Änderungsbereiches teilweise im Landschaftsschutzgebiet
- Kartierungen im Plangebiet

Landratsamt Nürnberger Land vom 03.05.2023 zur FNP-Änderung

- Nachweis der Einhaltung wasserrechtlicher Vorschriften
- Prüfung möglicher Blendwirkungen für die Ortslage Treuf

Planungsverband Region Nürnberg vom 24.04.2023

- Lage des Änderungsbereiches teilweise im Landschaftsschutzgebiet

Regierung von Mittelfranken vom 05.05.2023 zur FNP-Änderung

- Lage des Änderungsbereiches teilweise im Landschaftsschutzgebiet

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) gingen keine Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift ein.

3.2 Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) vom 30.08.2023 bis einschließlich 04.10.2023

Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen bzw. Einwände wurden in der Gemeinderatssitzung vom 04.12.2023 behandelt, abgewogen und beschlussmäßig behandelt.

Folgende wesentliche Anregungen bzw. Einwände wurden vorgebracht:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg vom 04.10.2023 zur FNP-Änderung

- Einhaltung von Abständen zu den angrenzenden Waldflächen

Landratsamt Nürnberger Land vom 28.09.2023 zur FNP-Änderung

- Lage des Änderungsbereiches teilweise im Landschaftsschutzgebiet
- Beantragung einer Befreiung nach der LSG-Verordnung
- Kontrolle der Maßnahmenumsetzung (Grünordnung, Natur- und Artenschutz)

Von den weiteren beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine neuen Anregungen oder Einwände vorgebracht.

Während der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) sind keine Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift eingegangen.

4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten:

Im Gemeindegebiet von Kirchensittenbach befinden sich keine im landesplanerischen Sinne als vorbelastet definierten Standorte wie z. B. Autobahnen, Bahntrassen, Freileitungstrassen, in deren Umfeld die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen bevorzugt erfolgen soll. Da auch nahezu das gesamte Gemeindegebiet im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Jura“ liegt, verbleiben nur in sehr begrenztem Umfang Bereiche für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Der Änderungsbereich liegt nicht vollständig im Landschaftsschutzgebiet, sondern nur die östliche Teilfläche; die westliche Teilfläche liegt außerhalb. Die Prüfung, ob die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage den Schutzzwecken des Landschaftsschutzgebietes zuwiderläuft, ergab, dass dies nicht der Fall ist. Durch den Wegfall der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung erfolgt eine ökologische Aufwertung der Fläche, das Landschaftsbild im Änderungsbereich ist weder besonders vielfältig noch selten und schließlich wird auch der Erholungswert der Landschaft nicht beeinträchtigt, da die kleinteiligen Strukturen in der Landschaft erhalten bleiben und durch die Ausgleichsmaßnahmen ergänzt werden.

5. Rechtskraft

Die Gemeinde Kirchensittenbach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 04.12.2023 die Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 04.12.2023 festgestellt.

Die Genehmigung der Änderung durch das Landratsamt Nürnberger Land erfolgte mit Schreiben vom 09.01.2024 (Az. 6100/Ri-Änderung des FNP's Treuf).

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung der FNP-Änderung nach § 6 Abs. 5 BauGB am 29.02.2024 wird die FNP-Änderung rechtswirksam.

Bad Windsheim, den 29.02.2024
Dipl.-Ing. (univ.) Gudrun Doll
Landschafts- und Freiraumplanung
Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH